

Gesetz über das kantonale Strafrecht

Nachtrag vom

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Das Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 14. Juni 1981¹ wird wie folgt geändert:

B. Besondere Bestimmungen

Nach diesem Gesetz wird bestraft:

Art. 7 Abs. 2 Aufgehoben

~~² Die Bestrafung einer Verunreinigung oder Verunstaltung von Privateigentum erfolgt nur auf Antrag.~~

Art. 12 Übermässiger Lärm und Unfug

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig durch übermässigen Lärm ~~oder groben Unfug, insbesondere zur Nachtruhezeit,~~ jemanden stört oder belästigt oder die Nachtruhe (22.00 bis 06.00 Uhr) stört.

~~² Die fahrlässige Begehung ist nur auf Antrag strafbar. Die Begehung ausserhalb der Nachtruhezeit wird nur auf Antrag bestraft.~~

Art. 13 Unanständiges Benehmen und grober Unfug

Wer sich öffentlich in einer Sitte und Anstand grob verletzenden Weise aufführt oder durch groben Unfug jemanden stört oder belästigt.

II.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

¹ GDB 310.1